



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10/2010

31. Juli 2010

Inhaltsverzeichnis

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Härtefallkommission nach dem Aufenthaltsgesetz (Sächsische Härtefallkommissionsverordnung – SächsHFKVO) vom 6. Juli 2010 226

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport zur Änderung der Schulordnung Grundschulen, der Schulordnung Förderschulen, der Schulordnung Mittelschulen Abschlussprüfungen und der Schulordnung Gymnasien vom 16. Juli 2010 228

Verordnung des Landkreises Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Oberlausitzer Bergland“ vom 30. Juni 2010 231

Verordnung

der Sächsischen Staatsregierung

über die Härtefallkommission nach dem Aufenthaltsgesetz (Sächsische Härtefallkommissionsverordnung – SächsHFKVO)

Vom 6. Juli 2010

Aufgrund von § 23a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437, 2440) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Einrichtung

(1) Beim Staatsministerium des Innern ist eine Härtefallkommission nach § 23a Abs. 1 AufenthG eingerichtet.

(2) Der Staatsminister des Innern ernennt nach Prüfung der Eignung nach Satz 4 acht Mitglieder. Je ein Mitglied wird auf Vorschlag der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, des Bistums Dresden-Meißen, des Sächsischen Flüchtlingsrates e. V., der Liga der Freien Wohlfahrtsverbände in Sachsen, des Staatsministeriums des Innern, des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz, des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e. V. und des Sächsischen Landkreistages e. V. ernannt. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter vorzuschlagen und zu ernennen. Die vorgeschlagenen Mitglieder und ihre Vertreter sollen über Kenntnisse des Aufenthalts- und Asylrechts oder über Erfahrungen in der Flüchtlingsberatung verfügen. Die Mitglieder und die Vertreter werden für zwei Jahre ernannt; Wiederernennungen sind zulässig.

(3) Der Ausländerbeauftragte ist für die Dauer seiner Amtszeit Mitglied der Härtefallkommission, sofern er schriftlich sein Einverständnis gegenüber dem Staatsministerium des Innern mitgeteilt hat; er benennt einen Vertreter.

(4) Die Mitglieder der Härtefallkommission sind ehrenamtlich tätig und unterliegen keinen Weisungen. Sie haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(5) Die Härtefallkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 2 Aufgaben

Die Härtefallkommission entscheidet, ob das Staatsministerium des Innern ersucht wird, einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den im Aufenthaltsgesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn nach ihren Feststellungen dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers in der Bundesrepublik Deutschland rechtfertigen. Dringende humanitäre oder persönliche Gründe können sich insbesondere aus dem Stand der sprachlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Integration in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland ergeben.

§ 3 Ausschlussgründe

- (1) Die Härtefallkommission befasst sich nicht mit Verfahren, wenn
1. Behörden im Freistaat Sachsen für die Erteilung und Verlängerung eines Aufenthaltstitels nicht zuständig sind oder ihnen der Aufenthaltsort des Ausländers nicht bekannt ist;
 2. nur Gründe geltend gemacht werden, die bereits in einem Gerichts- oder Petitionsverfahren überprüft wurden;
 3. hinsichtlich der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren anhängig ist, soweit nicht lediglich die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln gegen aufenthaltsbeendende Maßnahmen Gegenstand ist;
 4. sich die Sach- oder Rechtslage nicht wesentlich zugunsten des Ausländers geändert hat, nachdem
 - a) der Vorsitzende wegen vorliegender Ausschlussgründe abgelehnt hat (§ 4 Abs. 2 Satz 1) und im Falle des Vorliegens von Regelausschlussgründen nach Absatz 2 hierüber keine Entscheidung der Härtefallkommission herbeigeführt wurde (§ 4 Abs. 2 Satz 3) oder
 - b) die Härtefallkommission durch Entscheidung auf Antrag eines Mitglieds (§ 4 Abs. 2 Satz 3) eine Befassung abgelehnt hat oder
 - c) die Härtefallkommission bereits über den Fall entschieden hat (§ 4 Abs. 4);
 5. der Ausländer laut Bundeszentralregister in den letzten fünf Jahren eine der folgenden vorsätzlichen Straftaten begangen hat:
 - a) Straftaten nach dem Ersten, Zweiten, Vierten und Sechsten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches;
 - b) Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs, § 125a StGB;
 - c) Bildung krimineller Vereinigungen, § 129 StGB;
 - d) Bildung terroristischer Vereinigungen, § 129a StGB;
 - e) Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Erweiterter Verfall und Einziehung, § 129b StGB;
 - f) Volksverhetzung, § 130 StGB;
 - g) Straftaten nach dem Dreizehnten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches, mit Ausnahme der §§ 183 und 183a StGB;
 - h) Mord, § 211 StGB;
 - i) Totschlag, § 212 StGB;
 - j) Minder schwerer Fall des Totschlags, § 213 StGB;
 - k) Schwere Körperverletzung, § 226 StGB, mit Ausnahme des § 226 Abs. 3 StGB;
 - l) Körperverletzung mit Todesfolge, § 227 StGB;
 - m) Straftaten nach dem Achtzehnten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches, mit Ausnahme der §§ 238, 240 und 241 StGB oder
 - n) Raub mit Todesfolge, § 251 StGB oder
 6. der behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung ein Ausweisungsgrund nach § 54 Nr. 5, 5a oder 6 AufenthG zugrunde lag, der Ausländer nach § 54 Nr. 5, 5a oder 6 AufenthG bereits ausgewiesen wurde oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG ergangen ist.

(2) Die Härtefallkommission befasst sich in der Regel nicht mit Verfahren, wenn

1. der Ausländer laut Bundeszentralregister in den letzten fünf Jahren eine vorsätzliche Straftat begangen hat, wegen der er zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens einhundertundachtzig Tagessätzen verurteilt worden ist;
2. ein Petitionsverfahren anhängig ist oder
3. der Ausländer auf absehbare Zeit nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt einschließlich des ausreichenden Krankenversicherungsschutzes zu sichern; dabei bleiben Kindergeld, Elterngeld und Landeserziehungsgeld sowie öffentliche Mittel, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt zu ermöglichen, außer Betracht. Dieser Ausschlussgrund entfällt, wenn der Träger der öffentlichen Mittel schriftlich sein Einverständnis in die Behandlung als Härtefall erklärt hat oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben wurde, die den Lebensunterhalt für die Dauer des Aufenthalts, höchstens bis zu fünf Jahren, sichern kann. Der Verpflichtungsgeber muss über ausreichende finanzielle Mittel zur Erfüllung der Erstattungspflicht aus der Abgabe dieser Verpflichtungserklärung verfügen.

(3) Gründe, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen sind, berücksichtigt die Härtefallkommission bei ihrer Entscheidung nicht.

§ 4 Verfahren

(1) Die Härtefallkommission wird ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig. Die Mitglieder können Anträge zur Befassung der Härtefallkommission beim Vorsitzenden stellen. Dem Antrag ist eine Einwilligung des Ausländers nach § 4 des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940, 941) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beizufügen. Der Vorsitzende kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

(2) Der Vorsitzende prüft das Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 3 und entscheidet hierüber mit schriftlicher Begründung. Er unterrichtet die Mitglieder der Härtefallkommission über seine Entscheidung. Bei Bedenken der Härtefallkommission gegen die Entscheidung des Vorsitzenden nach Satz 1 kann auf Antrag eines Mitglieds die Annahme zur Befassung hinsichtlich vorliegender Regelausschlussgründe nach § 3 Abs. 2 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(3) Die Härtefallkommission verhandelt und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Sie kann weitere Personen anhören.

(4) Die Härtefallkommission entscheidet mit Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder darüber, ein Ersuchen nach § 23a AufenthG an das Staatsministerium des Innern zu richten. Das Ersuchen ist schriftlich zu begründen, wobei auf eine Entscheidung nach Absatz 2 Satz 3 eingegangen werden muss.

(5) Für die Dauer des Verfahrens werden unmittelbare Rückführungsmaßnahmen des Ausländers ausgesetzt; Vorbereitungsmaßnahmen bleiben davon unberührt.

(6) Das Staatsministerium des Innern unterrichtet die Härtefallkommission über seine Entscheidung mit schriftlicher Begründung. Das Staatsministerium des Innern hat die Anordnung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu widerrufen, wenn der Ausländer nicht umgehend seinen Mitwirkungspflichten nachkommt.

(7) Das Verfahren endet, wenn

1. der Vorsitzende wegen vorliegender Ausschlussgründe eine ablehnende Entscheidung getroffen hat (Absatz 2 Satz 1) und im Falle des Vorliegens von Regelausschlussgründen nach § 3 Abs. 2 hierüber keine Entscheidung der Härtefallkommission herbeigeführt wurde (Absatz 2 Satz 3);
2. die Härtefallkommission durch Entscheidung auf Antrag eines Mitglieds (Absatz 2 Satz 3) eine Befassung abgelehnt hat;
3. das Staatsministerium des Innern über ein Ersuchen der Härtefallkommission entschieden hat oder
4. ein Verfahren länger als drei Monate bei der Härtefallkommission anhängig ist, ohne dass das Vorliegen eines Härtefalles festgestellt wurde.

Aus wichtigem Grund kann die Härtefallkommission mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder die Drei-Monats-Frist nach Absatz 7 Satz 1 Nr. 4 um weitere zwei Monate verlängern, insbesondere wenn die Schwierigkeit des Falles dies erfordert.

(8) Die Härtefallkommission gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere zu regeln sind:

1. die Aufgaben des Vorsitzenden;
2. das Verfahren, insbesondere Einberufung, Leitung der Sitzung und Beschlussfähigkeit;
3. die Geschäftsführung und Protokollierung und
4. der Umfang der neben der schriftlichen Stellungnahme der unteren Ausländerbehörde der Härtefallkommission zur Entscheidungsfindung vorzulegenden Unterlagen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 6. Juli 2010

**Der Ministerpräsident
In Vertretung
Sven Morlok
Staatsminister**

**Der Staatsminister des Innern
In Vertretung
Prof. Dr. Georg Unland
Staatsminister**

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport

zur Änderung der Schulordnung Grundschulen, der Schulordnung Förderschulen, der Schulordnung Mittelschulen Abschlussprüfungen und der Schulordnung Gymnasien

Vom 16. Juli 2010

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 62 Abs. 1 und 2 Nr. 1, 2, 4, 5, 6 und 9 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) geändert worden ist,
2. § 5 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 140) geändert worden ist:

b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. der Durchschnitt der Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht in der Halbjahresinformation 2,0 oder besser ist und keines dieser Fächer mit der Note ‚ausreichend‘ oder schlechter benotet wurde und“.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6, und nach dem Wort „Kultus“ werden die Wörter „und Sport“ eingefügt.

Artikel 1

Änderung der Schulordnung Grundschulen

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Grundschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Grundschulen – SOGS) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 312), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Februar 2009 (SächsGVBl. S. 96), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, § 4 Abs. 3 Satz 4, § 7 Abs. 2 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 4 Satz 1, § 19 Abs. 2 Satz 1 und § 20 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kultus“ jeweils die Wörter „und Sport“ eingefügt.
2. § 3 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.
3. In § 4 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „die durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 412, 414) geändert worden ist“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 228)“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Angabe „Soziales und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Durchführung und Finanzierung des Schulvorbereitungsjahres in Kindertageseinrichtungen (Schulvorbereitungsverordnung – SächsSchulvorbVO) vom 15. August 2006 (SächsGVBl. S. 455)“ durch die Angabe „Kultus zur Schulvorbereitung in Kindertageseinrichtungen (Sächsische Schulvorbereitungsverordnung – SächsSchulvorbVO) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 235)“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 Satz 3 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 6 wird das Wort „protokollieren“ durch das Wort „dokumentieren“ ersetzt.
6. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Lehrerkonferenz“ durch das Wort „Klassenkonferenz“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Schulordnung Förderschulen

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Förderschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Förderschulen – SOFS) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 317), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2009 (SächsGVBl. S. 429), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, § 13 Abs. 8, § 18 Abs. 3, § 20 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 22 Abs. 1 Satz 2, § 24 Abs. 1, § 26 Abs. 1 Satz 3, § 28 Abs. 4 Satz 1, § 29 Abs. 4 Satz 1 sowie § 33 Nr. 1 Satz 2 und Nr. 3 werden nach dem Wort „Kultus“ jeweils die Wörter „und Sport“ eingefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

**„Abschnitt 2
Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs,
Schuleingangsphase, Wechsel der Schule und der
Schulart“.**
 - b) Nach der Angabe zu § 14 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 14a Schuleingangsphase“.
 - c) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Wechsel in eine andere allgemein bildende
Schule, Bildungsempfehlung“.
3. Die Überschrift des Abschnitts 2 wird wie folgt gefasst:

**„Abschnitt 2
Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs,
Schuleingangsphase, Wechsel der Schule und der
Schulart“.**
4. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

**„§ 14a
Schuleingangsphase**

 - (1) Die Schuleingangsphase umfasst die Anmeldung, die Schulaufnahmeuntersuchung, die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, die Planung förderpädagogischer Maßnahmen und den Anfangsunterricht.
 - (2) Der Anfangsunterricht umfasst die Klassenstufen 1 und 2 und an der Schule für geistig Behinderte die Unterstufe.

(3) Die allgemein bildende Förderschule stimmt die Durchführung der Schuleingangsphase mit den Maßnahmen der Kindertageseinrichtungen, die behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder aufnehmen, und mit den Maßnahmen der Einrichtungen, die heilpädagogische Leistungen erbringen, sowie den Frühförder- und Frühberatungsstellen und Sozialpädiatrischen Zentren im Rahmen der zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel ab, um den Übergang in den schulischen Bereich unter Fortführung begonnener Fördermaßnahmen kontinuierlich zu gestalten.

(4) Jede Förderschule erarbeitet im Rahmen des Schulprogramms ein Konzept zur Gestaltung der Schuleingangsphase. Das Konzept soll die Zusammenarbeit mit den Eltern und den Einrichtungen nach Absatz 3, die Kinder mit dem jeweiligen Förderschwerpunkt betreuen, sowie den Frühförder- und Frühberatungsstellen und Sozialpädiatrischen Zentren mindestens des Wirkungsbereiches beschreiben.“

5. In § 15 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Wechsel in eine andere allgemein bildende Schule, Bildungsempfehlung“.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Schüler an Förderschulen in Klassen, in denen nach den Lehrplänen der Grundschule oder der Mittelschule unterrichtet wird, erhalten eine Bildungsempfehlung. § 21 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über Grundschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Grundschulen – SOGS) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 312), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 228), in der jeweils geltenden Fassung, und § 9 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über Mittelschulen im Freistaat Sachsen und deren Abschlussprüfungen (Schulordnung Mittelschulen Abschlussprüfungen – SOMIAP) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 228, 229), in der jeweils geltenden Fassung, gelten entsprechend. Findet ein Dehnungsjahr statt, wird die Bildungsempfehlung im zweiten Schulhalbjahr des Dehnungsjahres erteilt. Für die Entscheidung über den Bildungsgang ab der Klassenstufe 7 gilt § 3 Abs. 4 SOMIAP entsprechend.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

7. In § 33 wird die Angabe „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Mittelschulen im Freistaat Sachsen und deren Abschlussprüfungen (Schulordnung Mittelschulen Abschlussprüfungen – SOMIAP) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Februar 2009 (SächsGVBl. S. 96), in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Wörter „Schulordnung Mittelschulen Abschlussprüfungen“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung der Schulordnung
Mittelschulen Abschlussprüfungen

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Mittelschulen im Freistaat Sachsen und deren Abschlussprüfungen (Schulordnung Mittelschulen Abschlussprüfungen – SOMIAP) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Februar 2009 (SächsGVBl. S. 96), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, § 2 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 6, § 11 Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 19 Abs. 1, § 21 Abs. 1 Satz 3, § 24 Abs. 8, § 30 Abs. 2, § 32 Abs. 4, § 37 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1, § 43 Abs. 3, § 46 Abs. 1 sowie § 48 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Kultus“ jeweils die Wörter „und Sport“ eingefügt.

2. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 67 wie folgt gefasst:
„§ 67 (aufgehoben)“.

3. In § 8 Abs. 2 wird die Angabe „die durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 412, 414) geändert worden ist“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 228)“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Klassenkonferenz erteilt in der Klassenstufe 6 und auf Antrag der Eltern des Schülers in der Klassenstufe 5, jeweils im zweiten Schulhalbjahr aufgrund der Noten der Halbjahresinformation, eine der nachstehenden Bildungsempfehlungen:

1. Dem Schüler wird empfohlen, seine Ausbildung am Gymnasium fortzusetzen;
2. Dem Schüler wird empfohlen, seine Ausbildung an der Mittelschule fortzusetzen.“

b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Durchschnitt der Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch 2,0 oder besser ist, keines dieser Fächer mit der Note ‚ausreichend‘ oder schlechter benotet wurde und der Durchschnitt der Noten in allen anderen Fächern besser als 2,5 ist und“.

5. § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47

Erwerb des Hauptschulabschlusses und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses, Abschlusszeugnis

(1) Den Hauptschulabschluss erwirbt ein Schüler der Klassenstufe 9, wenn er an der besonderen Leistungsfeststellung (§ 42) teilgenommen hat und die Voraussetzungen für eine Versetzung gemäß § 25 Abs. 1 bis 3 und 5 erfüllt. Der Schüler erhält ein Abschlusszeugnis, das den Hauptschulabschluss ausweist.

(2) Den qualifizierenden Hauptschulabschluss erwirbt der Schüler, wenn er das Ziel der Klassenstufe 9 erreicht und an der besonderen Leistungsfeststellung erfolgreich teilgenommen hat. Die Teilnahme ist erfolgreich, wenn

1. der Durchschnitt aller Jahresnoten des Hauptschulabschlusses nicht schlechter als 3,0 ist und in keinem Fach eine schlechtere Jahresnote als ‚ausreichend‘ und

2. in allen Leistungsnachweisen der besonderen Leistungsfeststellung mindestens die Note ‚ausreichend‘ erreicht wurde.

Der Schüler erhält ein Abschlusszeugnis, das den qualifizierenden Hauptschulabschluss ausweist.

(3) In Fächern, in denen ein Leistungsnachweis der besonderen Leistungsfeststellung erbracht wurde, wird die Jahresnote zu einem Drittel aus der Note des Leistungsnachweises und zu zwei Dritteln aus den Noten der übrigen im Laufe der Klassenstufe 9 erbrachten Leistungen gebildet. In Fächern, in denen in der besonderen Leistungsfeststellung ein zusätzlicher mündlicher Leistungsnachweis erbracht wurde, wird die Jahresnote zu je einem Drittel aus der Note des Leistungsnachweises, der Note des zusätzlichen mündlichen Leistungsnachweises und den Noten der übrigen im Laufe der Klassenstufe 9 erbrachten Leistungen gebildet.“

6. § 67 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Schulordnung Gymnasien

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemein bildende Gymnasien im Freistaat Sachsen (Schulordnung Gymnasien – SOGY) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 336, 576), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 2009 (SächsGVBl. S. 428), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, § 3 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2 Satz 2, § 11 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 22 Abs. 1 Satz 3, § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, § 26 Abs. 8 sowie § 34 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Kultus“ jeweils die Wörter „und Sport“ eingefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst: „§ 33 Eignungsprüfung“.
 - b) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst: „§ 37 Übergangsregelung“.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: „(2) Im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 6 spricht die Klassenkonferenz für jeden Schüler auf der Grundlage seines bisherigen Arbeits- und Lernverhaltens eine Schullaufbahnempfehlung aus. Auf der Grundlage der Empfehlung führen der Klassenlehrer und gegebenenfalls ein Fachlehrer mit den Eltern ein Beratungsgespräch zur weiteren Schullaufbahn, zu den Fähigkeiten und Neigungen des Schülers sowie zu den individuellen Fördermaßnahmen für den Schüler. In dem Gespräch wird den Eltern die Schullaufbahnempfehlung für ihr Kind bekannt gegeben. Das Gespräch wird dokumentiert.“
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt: „(3) Für Schüler, deren Leistungsbild sich in der Klassenstufe 10 deutlich verschlechtert, bietet das Gymnasium eine weitere Schullaufbahnberatung und Berufsinformation an.“
 - d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
4. In § 9 Abs. 2 wird die Angabe „17. Februar 2009 (SächsGVBl. S. 96)“ durch die Angabe „16. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 228)“ ersetzt.
5. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Ein Schüler wird nach Abschluss der Klassenstufe 4 in die Klassenstufe 5 des Gymnasiums aufgenommen, wenn
 1. die Bildungsempfehlung für das Gymnasium erteilt oder
 2. die Eignungsprüfung bestanden wurde.“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: „(2) Ein Schüler wird nach Abschluss der Klassenstufe 5 oder 6 der Mittelschule oder der allgemein bildenden Förderschule in Klassen, in denen nach den Lehrplänen der Mittelschule unterrichtet wird, in die nächsthöhere Klassenstufe des Gymnasiums aufgenommen, wenn die Bildungsempfehlung für das Gymnasium gemäß § 9 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über Mittelschulen im Freistaat Sachsen und deren Abschlussprüfungen (Schulordnung Mittelschulen Abschlussprüfungen – SOMIAP) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 228, 229), in der jeweils geltenden Fassung, erteilt wurde.“
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt: „(3) Auf Antrag der Eltern genehmigt die Sächsische Bildungsagentur nach Abschluss der Klassenstufe 7, 8 oder 9 des Realschulbildungsganges der Mittelschule eine Aufnahme in die jeweils nächsthöhere Klassenstufe des Gymnasiums, wenn
 1. sowohl der Durchschnitt der Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch im Jahreszeugnis der zuletzt besuchten Klassenstufe als auch der Durchschnitt der Noten in allen anderen Fächern besser als 2,0 ist und
 2. das Lern- und Arbeitsverhalten des Schülers, die Art und Ausprägung seiner schulischen Leistungen und seine bisherige Entwicklung erwarten lassen, dass er den Anforderungen des Gymnasiums in vollem Umfang entsprechen wird.“
 - d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.
6. In der Überschrift des § 33, § 33 Abs. 4, § 34 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2 sowie § 36 Satz 1 wird das Wort „Aufnahmeprüfung“ jeweils durch das Wort „Eignungsprüfung“ ersetzt.
7. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Ein Schüler, dem in der Klassenstufe 4 die Bildungsempfehlung für die Mittelschule erteilt wurde oder der eine nicht staatlich anerkannte Grundschule oder allgemein bildende Förderschule in freier Trägerschaft besucht und seine Ausbildung in der Klassenstufe 5 des Gymnasiums fortsetzen will, wird auf Antrag der Eltern zur Eignungsprüfung zugelassen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Die Termine für die Eignungsprüfung und die Prüfungsaufgaben werden jährlich landeseinheitlich vom Staatsministerium für Kultus und Sport vorgegeben.“
 - c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Ein Schüler, der aus wichtigem Grund an der Prüfungsteilnahme verhindert ist, kann die Eignungsprüfung zu einem späteren vom Staatsministerium für Kultus und Sport vorgegebenen Termin nachholen.“

- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 „(5) Die Schüler legen die Eignungsprüfung an Grundschulen ab, die von der Sächsischen Bildungsagentur bestimmt werden. Es ist eine schriftliche Prüfungsarbeit anzufertigen, die die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht zu gleichen Teilen berücksichtigt. Die Arbeitszeit beträgt 60 Minuten. Ein Schüler hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn die Note ‚gut‘ oder besser ist.“

e) Absatz 6 wird aufgehoben.

8. § 35 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) In besonderen Härtefällen kann die Sächsische Bildungsagentur auf Antrag der Eltern
 1. Ausnahmen von § 32 Abs. 1 und 2 oder
 2. zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres eine Aufnahme in die Klassenstufe 5, 6 oder 7 des Gymnasiums genehmigen.“
9. § 37 wird wie folgt gefasst:

**„§ 37
 Übergangsregelung**

Für Schüler, die sich am 1. August 2010 in den Klassenstufen 5 oder 6 der Mittelschule oder der allgemein bildenden

Förderschule in Klassen, in denen nach den Lehrplänen der Mittelschule unterrichtet wird, befinden, gelten § 32 Abs. 1 sowie die §§ 33, 34 und 36 in der am 31. Juli 2010 geltenden Fassung bis zum 31. Juli 2011 fort.“

**Artikel 5
 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 3 Nr. 4 und Artikel 4 Nr. 3, die am 1. August 2011 in Kraft treten.

Dresden, den 16. Juli 2010

**Der Staatsminister für Kultus und Sport
 In Vertretung
 Dr. Jürgen Staupe
 Staatssekretär**

**Verordnung
 des Landkreises Bautzen
 zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG)
 „Oberlausitzer Bergland“
 Vom 30. Juni 2010**

Aufgrund von § 19 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2010 (SächsGVBl. S. 114, 118) geändert worden ist, in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Nr. 4, §§ 26 und 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 40 Abs. 1 Nr. 3, § 48 Abs. 3, § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 SächsNatSchG wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

**§ 1
 Erklärung zum Ausgliederungsgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der
 Gemeinde: Obergurig
 Gemarkung: Schwarznaußlitz
 Landkreis: Bautzen
 werden aus dem LSG „Oberlausitzer Bergland“ ausgegliedert.

**§ 2
 Ausgliederungsgegenstand**

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von circa 1,8 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 30. Juni 2010 auf dem Gebiet der Gemeinde Obergurig, Gemarkung Schwarznaußlitz, Landkreis Bautzen, teilweise die Flurstücke 12/3, 17a, 19/1, 130, 128, 479/3 und die Flurstücke 12/2 und 12/4.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Flurkarte des Landratsamtes Bautzen vom 30. Juni 2010 im Maßstab 1 : 2 000 und einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 schwarz oder grün umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Macherstraße 55, 01917 Kamenz auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 3 näher bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

**§ 3
 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Kamenz, den 30. Juni 2010

**Landkreis Bautzen
 Dr. Leunert
 Erster Beigeordneter**

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstr. 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Antje Grönke-Luderer, SDV AG, Tharandter Str. 23–33, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-218, Telefax 0351 4203-167

Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–33, 01159 Dresden

Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–33, 01159 Dresden

Redaktionsschluss:

26. Juli 2010

Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV AG entgegen. Viola Iffland, SDV AG, Tharandter Str. 23–33, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-215. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 55,64 EUR (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 3,42 EUR (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. 1,77 EUR (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7 % gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.